

Handbuch

für die freiwilligen Weiterbildungskurse Motorfahrzeuge

Dieses Handbuch bildet das Reglement für alle Kurse, Veranstalter, Instruktoren, Anlagen und QS-Experten in der freiwilligen Weiterbildung für Motorfahrzeuge

Herausgeber:

Schweizerischer Verkehrssicherheitsrat
Postfach 8616
3011 Bern
www.vsr.ch
info@vsr.ch

Bern, Juli 2016

Vorwort

Die wichtigsten Ziele der freiwilligen Weiterbildung sind die Reduktion der Unfälle im Strassenverkehr und die Optimierung des Verkehrsklimas unter den verschiedenen Verkehrspartnern. Die Verkehrssicherheit ist ein Sammelbegriff für alle Massnahmen, die der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer dienen. Sie soll einerseits Unfälle vermeiden (aktive Sicherheit) und andererseits die Folgen von Unfällen verringern (passive Sicherheit).

Eine zentrale Rolle spielen dabei die Weiterbildungskurse im Strassenverkehr und die Förderung einer ökologischen und ökonomischen Fahrweise.

Denn die allermeisten Unfälle sind durch vorausschauendes Handeln vermeidbar. Zu den Fehlverhalten zählen Unaufmerksamkeit, unkorrektes Verhalten, Unsicherheit, Rücksichtslosigkeit und Bequemlichkeit.

Deshalb steht bei allen Massnahmen des Schweizerischen Verkehrssicherheitsrates (nachfolgend VSR genannt) der Mensch im Mittelpunkt. Mit dem Ziel, sein Verständnis für die Verkehrssicherheit zu vertiefen sowie seine Einstellung und sein Verhalten als Verkehrsteilnehmer zu verbessern.

Die freiwillige Weiterbildung in Kursen für Fahrzeuglenker ist ein Beitrag für die Erhaltung und kontinuierliche Optimierung der Verkehrssicherheit.

Hinweise

Damit dieses Handbuch besser lesbar ist, wird für beide Geschlechter die männliche Form verwendet. Allfällige Ausnahmen werden speziell erwähnt.

Das Handbuch wurde ebenfalls in die französische und italienische Sprache übersetzt. Bei allfälligen Ungenauigkeiten in der Übersetzung und den sich daraus ergebenden juristischen Problemen gilt grundsätzlich die deutsche Version. Das Handbuch ist auch in elektronischer Form erhältlich.

Der Vorstand des Schweizerischen Verkehrssicherheitsrates hat das Handbuch am 3. September 2012 im Auftrag des FVS genehmigt und auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Der VSR dankt allen, die an der Entstehung dieses Handbuches mit Hinweisen, Kritik, Kommentaren und praktischer Unterstützung mitgewirkt haben. Insbesondere gilt der grosse Dank dem Fonds für Verkehrssicherheit (nachfolgend FVS genannt), der die Neuauflage finanziert hat.

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele	9
1.1	Zielsetzungen des Handbuches	9
1.2	Ziele der freiwilligen Weiterbildung	9
2	Grundlagen	10
2.1	Verbindliche Grundlage	10
2.2	Referenzierung/Normenanforderungen	10
2.3	Bedarfsanalyse und Anforderungen	10
3	VSR als Qualitätsfachstelle	11
3.1	Organisation, Struktur, Verantwortlichkeiten	11
3.1.1	Organisation, Struktur	11
3.1.2	Verantwortlichkeiten VSR	11
3.2	Finanzen	11
3.3	Qualitätsaudits	12
3.3.1	Qualitätsaudits	12
3.3.2	Meldung der Kursdaten an den VSR	12
3.3.3	Inhalt und Intervall	12
3.4	Systemaudits	12
3.4.1	Systemaudits	12
3.4.2	Meldung Änderungen KVA	12
3.4.3	Inhalt und Intervall	12
3.5	Einsatz der QS-Experten	13
3.5.1	Ausbildung der auditierenden Personen	13
3.5.2	Anzahl Experten	13
3.5.3	Ergebnis Audit	13
3.6	Arbeitsinstrumente	13
3.7	Kommunikation	13
3.7.1	Anpassungen im Handbuch und neue Bestimmungen	13
3.7.2	Informationen zu den Kursen	13
3.8	Beschwerdeinstanz	14
3.8.1	Beschwerdeinstanzen	14
3.8.2	Wahl der Kommission und Zusammensetzung	14
3.9	Fonds für Verkehrssicherheit FVS	14
3.9.1	Beträge der Rückerstattungen	14
3.9.2	Festlegung Jahresziele, Umfang und Schwerpunkte Qualitätssicherung	14

4 QS-Experten	15
4.1 Voraussetzung für die Tätigkeit als QS-Experte	15
4.2 Zulassung als QS-Experte	15
4.3 Aus- und Weiterbildung der QS-Experten	15
4.3.1 Ausbildung	15
4.3.2 Weiterbildung	15
4.4 Qualifikation	15
4.5 Arbeitsinstrumente für die QS-Experten	16
5 Kursveranstalter (KVA)	17
5.1 Gesetzliche Grundlagen, Rechtsform	17
5.2 Zulassungen (Anforderungen und Rahmenbedingungen)	17
5.2.1 Juristische Personen	17
5.2.2 Natürliche Personen	17
5.2.3 Administrative Daten	17
5.3 Voraussetzungen für die Kursdurchführung	18
5.3.1 Tätigkeit im Sinne der Verkehrssicherheit	18
5.3.2 Einreichen der Unterlagen	18
5.3.3 Verpflichtungserklärung	18
5.3.4 Angebot der Kurse	18
5.3.5 Teilnahme von Begleitpersonen	18
5.4 Kompetenzen und Verpflichtungen	18
5.4.1 Überwachung und Begleitung der Kursteilnehmer / Gruppengrösse	18
5.4.2 Teilnehmer mit Lernfahrausweis	19
5.5 Mindesteinsatz von VSR-Instruktoren	19
5.6 Anmeldung von Instruktoren	19
5.6.1 Anmeldung durch KVA	19
5.6.2 Voraussetzungen bei der Anmeldung	19
5.7 Einreichung Kursprogramm	20
5.8 Lehrplan (Didaktik und Inhalt, Details siehe Punkt 8)	20
5.8.1 Inhaltliche Voraussetzungen	20
5.8.2 Keine Widersprüche zu den Zielen des VSR	20
5.9 Interne Q-Kontrolle	21
5.10 Kommunikation/Kursinformationen und -absagen	21

5.12 Versicherungen	22
5.12.1 Anmeldung der Versicherungsdeckung	22
5.12.2 Höhe und Umfang der Versicherung	22
5.12.3 Einreichen der Versicherungsunterlagen	22
5.12.4 Information der Kursteilnehmer über Versicherungsleistungen	22

6 VSR-Instruktoren **23**

6.1 Zulassung als Instruktor (Anforderungen, Rahmenbedingungen)	23
6.2 Qualifikation und Anmeldung für VSR-Diplome	23
6.2.1 Anmeldung	23
6.2.2 Kategorien für die VSR-Diplome	23
6.3 VSR-Diplome	24
6.3.1 Erstmaliges Ausstellen eines VSR-Diploms	24
6.3.2 Entzug des VSR-Diploms	24
6.4 Fachkompetenz	24
6.5 Sozialkompetenz	25
6.6 Prüfungsverfahren	25
6.6.1 Dauer und Ort	25
6.6.2 Prüfungselemente der VSR-Instruktorenprüfung	25
6.6.3 Fahrttest für Instruktoren leichte und schwere Motorwagen	26
6.6.4 Fahrttest für Motorrad-Instruktoren	26
6.6.5 Probekurs	26
6.6.6 Aufnahme der Instruktorentätigkeit	26
6.6.7 Themenkatalog der theoretischen schriftlichen Prüfung	27
6.6.8 Bewertungsmodus	28
6.7 Verfahren bei nicht bestandener Prüfung	28
6.7.1 Wiederholung der Prüfung	28
6.7.2 Einsatz unerlaubter Mittel	28
6.7.3 Rekursverfahren	29
6.8 Praxisnachweise für die Erneuerung eines VSR-Diploms	29
6.8.1 Begriffe	29
6.8.2 Einheitliche Betrachtungsperioden	29
6.8.3 Nachweis der Weiterbildung (nach Kategorien)	29
6.8.4 Nachweis der Kurstätigkeiten / Praxisnachweis	30
6.8.5 Abweichende Regelungen	30
6.8.6 Verpflichtung der Instruktoren über den Nachweis der Kurstätigkeiten	30a
6.8.7 Gültigkeitsdauer des VSR-Diploms	30a
6.8.8 Kosten für die Diplomausstellung	30a

7	Infrastruktur und Sicherheit	31
7.1	Gesetzliche Vorgaben / Sicherheitsvorschriften	31
7.1.1	Einhaltung der Sicherheitsvorschriften	31
7.1.2	Einhaltung der Geschwindigkeit	31
7.1.3	Sicherheit auf Ausbildungsanlagen	31
7.2	Sicherheitsrelevante Anforderungen an die Übungspiste oder -strecke	32
7.3	Anforderungen an die Infrastruktur der Aussenanlage	32
7.3.1	Infrastruktur Aussenanlage	32
7.3.2	Bewässerung der Anlage	32
7.3.3	Nachkurse	33
7.3.4	Gleichzeitige Verfügbarkeit mehrerer Anlageteile	33
7.3.5	Übungsanlagen für leichte und schwere Motorwagen	33
7.3.6	Motorrad-Geländekurse	33
7.4	Anforderungen an die Infrastruktur der Aufenthalts- und Theorieräume	33
7.4.1	Infrastruktur Aufenthaltsräume/sanitäre Anlagen	33
7.4.2	Infrastruktur Theorieräume	34
7.5	Sicherheitsmittel (Feuerlöscher, Sanitätsmaterial)	34
7.6	Ausnahmegenehmigungen	34
7.7	Fahrzeuge und persönliche Ausrüstung	35
7.7.1	Fahrzeuge, Ausrüstung	35
7.7.2	Kurseigene Fahrzeuge	35
7.7.3	Persönliche Fahrzeuge	35
7.7.4	Spezialfahrzeuge	35
8	Kursinhalte	36
8.1	Kurstypen	36
8.1.1	Check-up-Kurse	36
8.1.2	Kurse auf der Anlage	36
8.1.3	Kurse auf der Anlage oder der öffentlichen Strasse	36
8.2	Aufbau der Kurse	36
8.2.1	Modulaufbau	36
8.2.2	Schlussübung (siehe 9.8)	37
8.2.3	Zielsetzung der Kursinhalte	37
8.3	Pflichtthemen	37
8.4	Grundsätze für den Modulaufbau	37
8.5	Geschwindigkeit	38

9 Allgemeine didaktische Hinweise	39
9.1 Motivation	39
9.1.1 Positive Beurteilung von Leistungen	39
9.1.2 Zögernde Teilnehmer	39
9.1.3 Eigennutzen	39
9.2 Übungen und Kursprogramm	39
9.2.1 Dauer und Schwierigkeitsgrad der Übungen	39
9.2.2 Wiederholen von Übungen	39
9.2.3 Anpassung des Kursprogramms an den Lernfortschritt der Teilnehmer	39
9.2.4 Praxisbezogene Übungen	40
9.3 Rolle des Instructors	40
9.3.1 Auftritt als Vorbild	40
9.3.2 Einhaltung der Verkehrsvorschriften	40
9.3.3 Korrekte und angemessene Korrekturen	40
9.4 Gruppendiskussionen	40
9.5 Leitung der Gespräche	41
9.5.1 Einflussnahme des Instructors	41
9.5.2 Der Instruktor als Moderator	41
9.5.3 Leitung der Diskussionen	41
9.6 Unterschiedliche Meinungen	41
9.7 Umgang mit Kritik	42
9.8 Die Schlussübung	42
9.8.1 Ziel der Schlussübung	42
9.8.2 Lernziele	42
9.8.3 Inhalte	42
9.8.4 Abschluss der Diskussion	42
9.9 Die Schlussdiskussion	42
9.9.1 Ziel der Schlussdiskussion	42
9.9.2 Gesprächsvorbereitung	43
9.9.3 Diskussionsthemen	43
9.9.4 Gute Fahrer	43
9.9.5 Umgang mit Druck und Zeitdruck	43
9.9.6 Risikobereitschaft	43
9.9.7 Verkehrsvorschriften	43
9.9.8 Fahrfähigkeit	43

10 Anhänge

44

- Anhang 1 Pflichtthema 1: Lenktechnik und Sitzposition
leichte und schwere Motorwagen
- Anhang 2 Pflichtthema 2: Lenktechnik und Sitzposition Motorrad
- Anhang 3 Pflichtthema 3: Basismodul Blickverhalten
- Anhang 4 Pflichtthema 4: Eigene Einstellung und Verkehrssinn
- Anhang 5 Pflichtthema 5: Geschwindigkeitsgestaltung
- Anhang 6 Pflichtthema 6: Verkehrsvorschriften
- Anhang 7 Dauer der Kurse / Rückerstattung der Kursbeiträge
- Anhang 10 Glossar
- Anhang 11 Struktur der vom VSR empfohlenen Kurse
- Anhang 12 Verpflichtungserklärung (pro Anlage)
- Anhang 13 Anmeldeformular für Kurse
- Anhang 14 Anmeldeformular Instruktorenprüfung
- Anhang 15 Kursprogramm
- Anhang 16 Modul-Beschrieb
- Anhang 17 Unfallmeldung

1. Ziele

1.1 Zielsetzungen des Handbuchs

Bildung einer fundierten Grundlage für die Durchführung von Kursen und die Gewährung der Qualitätssicherung im Rahmen der freiwilligen Weiterbildung Strassenverkehr nach ISO-Norm 29990

Optimierung der Qualität von Kursen im Rahmen der freiwilligen Weiterbildung und Erhöhung der Verkehrssicherheit durch klare Richtlinien

Erhöhen der Anerkennung eines Qualitätsaudits in der freiwilligen Weiterbildung durch die Kursveranstalter (nachfolgend KVA genannt) und die Instrukto:ren

1.2 Ziele der freiwilligen Weiterbildung

- Weniger Unfälle und ein besseres Verkehrsklima aufgrund einer bewussten und kontrollierten Fahrweise der Verkehrsteilnehmer
 - Präventive Massnahmen zur Förderung der Verkehrssicherheit durch:
 - Einflussnahme auf die Einstellungen und das Verhalten als Verkehrsteilnehmer
 - Vermitteln von Wissen, Erfahrungen, Fertigkeiten
 - Abbauen von Unsicherheiten im Strassenverkehr als Verkehrsteilnehmer
 - Erhöhen der Akzeptanz von Verkehrsvorschriften
 - Stärken des Urteilsvermögens hinsichtlich dem Erkennen von Ursache und Wirkung aus Verhaltensweisen
 - Sensibilisieren zu einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise

2. Grundlagen

2.1 Verbindliche Grundlage

Das vorliegende Handbuch ist die verbindliche Grundlage für die KVA und Instruktoren von freiwilligen Weiterbildungskursen für Motorfahrzeuge, die eine Anerkennung durch den VSR anstreben sowie für die QS-Experten, die in diesem Bereich ihre Aufgaben erfüllen.

2.2 Referenzierung/Normenanforderungen

Das Handbuch für die freiwilligen Weiterbildungskurse für Motorfahrzeuge baut auf der DIN ISO-Norm 29990 auf (Lerndienstleistungen für die Aus- und Weiterbildung).

2.3 Bedarfsanalyse und Anforderungen

Der FVS will nur geeignete Kurse für die definierten Zielgruppen fördern.

Es gelten definierte Eignungskriterien und die dauerhafte Gewährleistung dieser Kriterien wird kontrolliert, solange der FVS für diese Kurse Geld spricht.

Der VSR überprüft jedes Jahr die Grundanforderungen neu und stellt dem FVS bei Veränderungen die entsprechenden Anträge mit einem neuen Gesuch.

3. VSR als Qualitätsfachstelle

3.1 Organisation, Struktur, Verantwortlichkeiten

3.1.1 Organisation, Struktur

Mit der Erteilung des Leistungsauftrages übergibt der Fonds für Verkehrssicherheit dem VSR die vollständige Verantwortung für die Organisation der Qualitätssicherung (Bewilligungs- und Zulassungswesen, Ausbildung der QS-Experten, Qualitätsaudits beim KVA, Reporting).

Der VSR organisiert seine Qualitätsfachstelle entsprechend den Bedürfnissen des Auftraggebers (FVS). Er ernennt einen Leiter Qualitätssicherung für die Führung des Fachbereiches Qualitätssicherung. Das Organigramm der Geschäftsstelle des VSR ist auf der Homepage vsr.ch ersichtlich.

3.1.2 Verantwortlichkeiten VSR

Der VSR ist als Auftragnehmer verantwortlich für:

- die Normierung der freiwilligen Weiterbildung (Erarbeiten von Leistungs- und Qualitätsstandards)
- das Controlling der freiwilligen Weiterbildung gemäss den im Handbuch festgelegten Grundlagen
- die Zulassung und Qualifikation der QS-Experten
- die Zulassung der Lehrpersonen (Instruktoren)
- die Administration der Rückerstattungskosten für die Teilnehmer der vom FVS geförderten Kurse sowie die Berichterstattung an den FVS

3.2 Finanzen

Der VSR stellt die nötigen finanziellen Mittel für eine korrekte Auszahlung der beantragten Kursrückerstattungsbeträge sicher.

Rückerstattungsanträge sind dem VSR mit den nötigen Angaben über die begünstigte Person (Name, Vorname, Jahrgang und Adresse, FAK-Nummer, Angaben zum Fahrzeug: Marke und Kontrollschild), deren Unterschrift sowie mit der Bezeichnung des besuchten Kurses, des Datums und der eingesetzten Instruktoren einzureichen.

Die Gesuche müssen im Jahr der Durchführung des Kurses (bis 31. Dezember) beim VSR eingereicht werden. Später eingereichte Kursrückerstattungsforderungen werden nicht mehr berücksichtigt.

3.3 Qualitätsaudits

3.3.1 Qualitätsaudits

Um die für alle KVA identischen Qualitätsstandards zu gewährleisten, werden die Kurse periodisch durch den VSR überprüft. Diese Qualitätsaudits können jederzeit und ohne Vorankündigung erfolgen.

3.3.2 Meldung der Kursdaten an den VSR

Die KVA sind verpflichtet, die Daten ihrer Kurse mindestens 6 Wochen vor der Durchführung dem Sekretariat des VSR bekanntzugeben, ebenso allfällige Verschiebungen. Absagen müssen spätestens 4 Arbeitstage vor der Durchführung dem VSR schriftlich mitgeteilt werden. Zu spät oder nicht abgemeldete Kurse können Kostenfolgen für den KVA verursachen (siehe Punkt 5.10).

Für die Planung des Auditprogrammes werden die zu prüfenden Abläufe sowie die Ergebnisse vorheriger Audits mitberücksichtigt.

3.3.3 Inhalt und Intervall

Ein Qualitätsaudit muss alle Vorgaben an einen Kurs beinhalten. Innerhalb des Zeitraumes zwischen zwei Systemaudits (36 Monate) muss mindestens ein Qualitätsaudit durchgeführt werden.

3.4 Systemaudits

3.4.1 Systemaudits

Alle KVA haben für die Zulassung als KVA Anforderungen zu erfüllen. Damit diese Anforderungen auch während der weiteren Tätigkeit als Kursanbieter gewährleistet bleiben, wird alle 3 Jahre ein Systemaudit durch den VSR durchgeführt. Diese Systemaudits werden vom VSR 4 Wochen vorher angekündigt.

3.4.2 Meldung Änderungen KVA

Die Kursveranstalter sind verpflichtet, allfällige Änderungen bezüglich Rechtsform, Firmenleitung, Unterschriftenregelung, Verantwortlichkeiten, Veränderungen der Versicherungen und Instrukteurenteam sofort vor einer Anpassung dem Sekretariat des VSR bekanntzugeben.

3.4.3 Inhalt und Intervall

Ein Systemaudit beinhaltet alle Vorgaben, wie sie bei der Anmeldung als Kursveranstalter verlangt werden (siehe Punkt 5), und findet alle 3 Jahre statt.

3.5 Einsatz der QS-Experten

3.5.1 Ausbildung der auditierenden Personen

Audits werden von qualifizierten Personen durchgeführt, die über die nötige Auditierungsausbildung verfügen und mit den Anforderungen der aktuell gültigen Internationalen Norm vertraut sind. Auditoren dürfen nicht ihre eigene Arbeit auditieren.

3.5.2. Anzahl Experten

Der VSR entscheidet über den Einsatz der QS-Experten für ein Audit. Grundsätzlich werden immer 2 QS-Experten bei einem Audit eingesetzt. Kurzaudits werden nur von einem QS-Experten durchgeführt.

3.5.3. Ergebnis Audit

Der VSR informiert den KVA über das Ergebnis des Audits mit einem schriftlichen Auditbericht.

3.6 Arbeitsinstrumente

Der VSR stellt den QS-Experten ein QS-Tool zur Verfügung, das ihnen für die Auswahl der Auditdaten und für den Abruf der Auditunterlagen zur Verfügung steht.

Der VSR führt mit diesem QS-Tool alle Auditdaten und die Zulassungsdaten für KVA, Kurse und Instruktoren nach.

Die Daten sind gesichert und vertraulich zu behandeln.

3.7 Kommunikation

3.7.1 Anpassungen im Handbuch und neue Bestimmungen

Alle beim VSR registrierten KVA, Instruktoren und QS-Experten werden bei Anpassungen im Handbuch oder neuen Bestimmungen der Kommission „Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge“ oder des FVS regelmässig informiert.

3.7.2 Informationen zu den Kursen

Informationen zu allen vom VSR empfohlenen Weiterbildungskursen in der freiwilligen Weiterbildung werden auf der Homepage des VSR (vsr.ch) publiziert.

3.8 Beschwerdeinstanz

3.8.1 Beschwerdeinstanzen

Die Geschäftsstelle des VSR ist die erste Beschwerdeinstanz für Beschwerden zu allen Bestimmungen aus dem vorliegenden Handbuch. Die Kommission „Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge“ ist die zweite Beschwerdeinstanz. Entscheide dieser Kommission sind abschliessend.

Ein/e Rekurs/Beschwerde gegen einen Entscheid des VSR hat bis zum endgültigen Entscheid der Kommission keine aufschiebende Wirkung.

3.8.2 Wahl der Kommission und Zusammensetzung

Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Kommission wählt ihren Präsidenten selbst. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder sowie des Präsidenten beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Kommission setzt sich aus 7 Vertretern von unabhängigen Organisationen aus dem Verkehrsbereich zusammen. Der Vorsitz dieser Kommission darf nicht durch den VSR geführt werden.

Für die Kommission „Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge“ besteht ein Pflichtenheft.

3.9 Fonds für Verkehrssicherheit FVS

3.9.1 Beträge der Rückerstattungen

Der Fonds für Verkehrssicherheit bestimmt jährlich die Höhe der Rückerstattungen an die Kursteilnehmer.

3.9.2 Festlegung Jahresziele, Umfang und Schwerpunkte Qualitätssicherung

Der FVS legt mit einem Leistungsauftrag jeweils die Jahresziele, den Umfang und die Schwerpunkte der Qualitätssicherung in der freiwilligen Weiterbildung fest.

4. QS-Experten

4.1 Voraussetzung für die Tätigkeit als QS-Experte

Bewerber, die beim VSR Qualitätsaudits durchführen wollen, müssen über eine entsprechende Qualifikation für die Aufgabe als QS-Experte verfügen.

Die entsprechenden Nachweise sind bei einer schriftlichen Bewerbung als QS-Experte beim VSR einzureichen. Zu den Voraussetzungen gehören:

- Ein gutes Verständnis der eingesetzten Normen für die Audittätigkeit (29990)
- Mindestens 3 Jahre praktische Erfahrung in der Audittätigkeit, im Qualitätsmanagement oder in der Aus- und Weiterbildung Verkehrssicherheit.
- Eine ausgewiesene Sozialkompetenz (gesundes Urteilsvermögen, guter Umgang mit Menschen, objektive Beurteilung und Beharrlichkeit, Teamfähigkeit)
- Beherrschen der Sprache, in der ein Audit durchgeführt wird
- Tadelloser Leumund

4.2 Zulassung als QS-Experte

Der VSR setzt für die Audittätigkeit nur QS-Experten ein, die eine entsprechende Zulassung als QS-Experte durch den VSR besitzen.

4.3 Aus- und Weiterbildung der QS-Experten

4.3.1 Ausbildung

Damit ein Bewerber als QS-Experte zugelassen wird, muss er folgende Ausbildungselemente bestanden haben:

- Ausbildung als interner Auditor (Ausbildungslehrgang wird vom VSR bestimmt)
- Die Voraussetzungen als QS-Experte erfüllen
- Eine interne Schulung beim VSR absolviert haben
- Ein Probeaudit erfolgreich bestanden haben

4.3.2 Weiterbildung

Damit ein QS-Experte seine Berechtigung als QS-Experte behält, muss er die vom VSR angebotenen Weiterbildungsprogramme bzw. Weiterbildungstage besuchen sowie die im Arbeitsvertrag festgelegte Anzahl an Audits durchführen.

4.4 Qualifikation

Die Zulassung als QS-Experte wird nach 3 Jahren überprüft.

Für die Qualifikation eines QS-Experten werden eigene Beurteilungen vorgenommen. Die Qualifikation erfolgt mit den Instrumenten der Mitarbeiterbeurteilung des VSR.

4.5 Arbeitsinstrumente für die QS-Experten

Die QS-Experten des VSR haben über einen passwortgeschützten Link Zugriff auf das QS-Expertentool des VSR. Die Zugriffe werden registriert.

QS-Experten können sich über dieses Tool für ein Audit anmelden. Sie finden auf dem QS-Expertentool auch alle nötigen Dokumente für die Audittätigkeit und Informationen über die mögliche Weiterbildung der QS-Experten.

Die QS-Experten dürfen die Zugangsdaten zum QS-Tool sowie vertrauliche Dokumente und Berichte nicht weitergeben. Bei einer fehlbaren Handlung wird der VSR rechtliche Schritte einleiten.

5. Kursveranstalter (KVA)

5.1 Gesetzliche Grundlagen, Rechtsform

Der KVA kann beim VSR sowohl als natürliche wie auch als juristische Person gemäss den Bestimmungen von ZGB und OR auftreten.

5.2 Zulassungen (Anforderungen und Rahmenbedingungen)

5.2.1 Juristische Personen

Juristische Personen müssen bei der erstmaligen Anmeldung sowie bei einem Systemaudit eines Weiterbildungskurses beim VSR die Kopie eines Gesellschaftsvertrages einreichen, der die rechtliche Beziehung unter den Gesellschaftern festlegt. Im Gesellschaftsvertrag müssen die folgenden Elemente enthalten sein:

- Rechtsform
- Datum der Errichtung
- Firmenleitung
- Unterschriftenregelung
- Verantwortlichkeiten (mit Kontaktperson)
- Bestimmungen bei der Auflösung der Gesellschaft
- Allfällige weitere Besonderheiten

5.2.2 Natürliche Personen

Handelt es sich beim KVA um eine natürliche Person, so muss dem VSR eine Bestätigung eingereicht werden, dass drei vom VSR diplomierte Instruktoren pro Kursart unter Vertrag sind.

5.2.3 Administrative Daten

Damit die administrativen und organisatorischen Voraussetzungen eines KVA gewährleistet sind, müssen immer Domizil (komplette Adresse), Telefon und Mailadresse sowie die Namen und Vornamen der für die Kurse verantwortlichen Personen bekanntgegeben werden.

5.3 Voraussetzungen für die Kursdurchführung

5.3.1 Tätigkeit im Sinne der Verkehrssicherheit

Um vom VSR empfohlene Weiterbildungskurse durchführen zu können, müssen die KVA bestimmte Voraussetzungen in inhaltlicher (siehe Lehrplan), rechtlicher, personeller und administrativer Hinsicht erfüllen. Damit wird gewährleistet, dass die Qualität der vom VSR empfohlenen Kurse im Interesse der Kursteilnehmer auf einem konstant hohen Niveau erhalten bleibt.

5.3.2 Einreichen der Unterlagen

Der Kurs erfordert eine schriftliche Anmeldung und das Einreichen von Unterlagen zur Prüfung. Vor der Begutachtung müssen alle Unterlagen vollständig vorliegen.

5.3.3 Verpflichtungserklärung

Vor dem Aussprechen der Empfehlung verlangt der VSR vom verantwortlichen KVA eine schriftliche Erklärung, worin dieser sich verpflichtet, den Kurs allen Teilnehmern mit den geprüften und inhaltlich genehmigten Modulen sowie mit den vom VSR anerkannten Instruktoren anzubieten und durchzuführen sowie regelmässige Stichproben in Form von Qualitätsaudits zu akzeptieren.

5.3.4 Angebot der Kurse

Die Kurse stehen grundsätzlich allen Motorfahrzeuglenkern der Führerausweiskategorien A bis G offen.

5.3.5 Teilnahme von Begleitpersonen

Begleiter von Kursteilnehmern, die während des Kursablaufs keine aktive Rolle spielen, sollen während des Kurses nicht im Fahrzeug Platz nehmen. Eine Ausnahme ist lediglich dort angebracht, wo es das Programm ausdrücklich erfordert.

5.4 Kompetenzen und Verpflichtungen

5.4.1 Überwachung und Begleitung der Kursteilnehmer/Gruppengrösse

Bei den praktischen Übungen liegt die obere Grenze der Teilnehmerzahl bei 12 Personen je Instruktor. Je kleiner die Gruppe ist, desto intensiver und nachhaltiger ist der Unterricht.

Die Kursteilnehmer müssen bei den Fahrübungen immer von einem VSR diplomierten Instruktor (Kurse auf Anlagen) geführt werden.

Wird ein Kurs für Motorwagen auf öffentlichen Strassen durchgeführt, ist jeder Lenker von einem vom VSR diplomierten Instruktor (Kurse auf öffentlichen Strassen) zu begleiten. Wird ein Kurs für Motorräder auf öffentlichen Strassen durchgeführt, liegt die obere Grenze der Teilnehmerzahl bei 8 Personen je Instruktor.

5.4.2 Teilnehmer mit Lernfahrausweis

Für Teilnehmer mit Lernfahrausweis werden keine Rückvergütungen ausgerichtet.

5.5 Mindesteinsatz von VSR-Instruktoren

Um vom VSR empfohlene Weiterbildungskurse in der freiwilligen Weiterbildung motorisiert durchführen zu können, müssen mindestens drei Instruktoren pro Kursart mit einem gültigen VSR-Diplom beim KVA regelmässig tätig sein.

Jede personelle Änderung bezüglich der Instruktoren ist dem VSR unaufgefordert und umgehend schriftlich zu melden.

5.6 Anmeldung von Instruktoren

5.6.1 Anmeldung durch KVA

Instruktoren können nur durch den ausbildenden KVA zur Prüfung angemeldet werden. Dieser verpflichtet sich, die Instruktoren nach bestandener Prüfung einzusetzen oder zu bestätigen, dass sie für einen anderen KVA arbeiten werden.

5.6.2 Voraussetzungen bei der Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch einen schweizerischen Veranstalter, der vom VSR empfohlene Kurse durchführt oder seine Kurse zur Empfehlung angemeldet hat. Mit dem Ausfüllen und Unterzeichnen des Anmeldeformulars weist der KVA nach, dass der Kandidat in den letzten sechs Jahren einen Erste-Hilfe-Kurs sowie alle anderen Kurstypen des Verkehrssicherheitsrates in derselben Fahrzeugart (Leichte Motorwagen, Schwere Motorwagen, Motorrad) besucht hat. Jeder Instruktor muss die in seiner Kategorie durchgeführten Kurse besuchen, wovon mindestens einen bei einem anderen KVA. Ein Nothilfeausweis ist nicht erforderlich, wenn der Kandidat durch seine berufliche Tätigkeit (z. B. als Rettungssanitäter) bereits die notwendigen Kenntnisse mitbringt oder einen gleichwertigen Ausweis vorlegen kann.

Der KVA ist verpflichtet, Angaben über Beruf und bisherige berufliche Tätigkeit des Kandidaten zu machen.

sanitärer) bereits die notwendigen Kenntnisse mitbringt oder einen gleichwertigen Ausweis vorlegen kann.

Der KVA ist verpflichtet, Angaben über Beruf und bisherige berufliche Tätigkeit des Kandidaten zu machen.

5.7 Einreichung Kursprogramm

Der KVA muss vor der Genehmigung eines Kurses ein klar strukturiertes Programm (gemäss den Vorgaben dieses Handbuches für die freiwilligen Weiterbildungskurse Motorfahrzeuge) beim VSR einreichen. Die Kursinhalte werden unter Punkt 8 beschrieben.

Jede Änderung des Kursprogramms ist dem VSR unaufgefordert sofort zur Ergänzung der Unterlagen zuzustellen.

5.8 Lehrplan (Didaktik und Inhalt, Details siehe Punkt 8)

5.8.1 Inhaltliche Voraussetzungen

Die Ziele des Kurses müssen mit denjenigen des VSR (Optimierung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsklimas) übereinstimmen. Mit den Weiterbildungskursen soll erreicht werden, dass die Kursteilnehmer:

- die richtige Einstellung zum Verkehr und zu dessen Risiken erkennen
- ihren Verkehrssinn weiterentwickeln und verbessern
- eine umweltbewusste und energiesparende Fahrweise befolgen
- die Bedienung und das Handling des Fahrzeugs bewusster wahrnehmen und die eigenen fahrerischen Fähigkeiten richtig einschätzen lernen
- die Verkehrsvorschriften richtig auslegen und befolgen

5.8.2 Keine Widersprüche zu den Zielen des VSR

Die für die Kurse gesetzten Ziele und die konkret durchgeführten Kursprogramme dürfen sich nicht widersprechen. Ebenso sollen die Programme in sich widerspruchsfrei sein. So müssen zum Beispiel fahrtechnische Übungen den mündlich vermittelten Inhalten zur Bildung der richtigen Einstellung entsprechen.

Die vom VSR angestrebte Koordination der Weiterbildung für motorisierte Verkehrsteilnehmer darf durch die Kurse nicht in Frage gestellt werden. Dies gilt namentlich im Falle einer besonderen Gestaltung von Übungen, der Anwendung spezieller Methoden und Techniken oder der Verwendung anderer als der im Anforderungsprofil vorgesehenen Begriffe.

5.9 Interne Q-Kontrolle

Der KVA muss bei einem Qualitätsaudit nachweisen, dass die aus den jeweiligen Befragungen der Kursteilnehmer resultierenden Verbesserungen im Prozess und in den Unterlagen umgesetzt werden. Ebenso hat der KVA aufzuzeigen, wie er das Feedback der Kursteilnehmer einholt.

Der KVA ist verpflichtet entsprechende Hinweise und allfällige Auflagen aus dem Auditbericht in sein Verbesserungsmanagement nachweislich einfließen zu lassen.

5.10 Kommunikation/Kursinformationen und –absagen

Der KVA ist verpflichtet, den VSR über jede Änderung des Kurses sofort zu informieren.

Der KVA trägt die vollen Kosten für ein vom VSR geplantes Audit eines Kurses, wenn dieses nicht mindestens 4 Arbeitstage vor dem Kursdatum schriftlich beim VSR abgesagt worden ist.

5.11 Kostenpflicht durch den Kursveranstalter

Wird ein Kurs nicht den Anforderungen entsprechend durchgeführt, wird ein Nachaudit verfügt. Dieses Nachaudit ist für den Kursveranstalter kostenpflichtig. Für ein Nachaudit mit zwei QS-Experten werden pauschal CHF 3.000.00 und für den Einsatz eines QS-Experten werden CHF 1.500.00 durch den VSR in Rechnung gestellt.

Wird ein Kurs nicht rechtzeitig mindestens 4 Arbeitstage vor der Durchführung abgemeldet, so werden dem Kursveranstalter die entstandenen Kosten für die QS-Experten mit einer Pauschale von CHF 3.000.00 durch den VSR in Rechnung gestellt.

(Einsatz von QS-Experten: siehe Punkt 3.5.2)

5.12 Versicherungen

5.12.1 Anmeldung der Versicherungsdeckung

Um eine Empfehlung des VSR zu erlangen, müssen sich die KVA über den Abschluss einer genügenden Versicherungsdeckung für jeden angemeldeten Kurs ausweisen können. Jeder KVA muss die Versicherungsverhältnisse in Bezug auf die Haftpflicht und die Kaskoversicherung geregelt haben.

5.12.2 Höhe und Umfang der Versicherung

Bei der Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht/Betriebshaftpflicht) muss die Deckungssumme pro Schadenereignis mindestens 5 Millionen Franken betragen. Diese Haftpflicht muss sich auf sämtliche im Auftrag des Veranstalters handelnden Mitarbeiter erstrecken, sodass während der Ausübung ihrer Instruktorentätigkeit keine zusätzliche Privathaftpflichtversicherung mehr erforderlich ist.

5.12.3 Einreichen der Versicherungsunterlagen

Die KVA haben bei der Anmeldung für die Empfehlung des VSR als KVA und anlässlich der Systemaudits jeweils eine Kopie des obligatorischen Versicherungsvertrages oder eine entsprechende Bestätigung der Versicherungsgesellschaft einzureichen.

5.12.4 Information der Kursteilnehmer über Versicherungsleistungen

Wir empfehlen den Kursveranstaltern für die Dauer eines Kurses eine Kaskoversicherung anzubieten.

Die generellen Versicherungsbedingungen und die Tatsache, dass die Unfallversicherung Sache der Teilnehmer ist, muss diesen vor Kursbeginn bekanntgegeben werden.

6. VSR-Instruktoren

6.1 Zulassung als Instruktor (Anforderungen, Rahmenbedingungen)

Instruktoren, die Kurse auf der Strasse, auf einer Anlage oder im Gelände erteilen, müssen das entsprechende VSR-Diplom besitzen.

6.2 Qualifikation und Anmeldung für VSR-Diplome

6.2.1 Anmeldung

Nur KVA können entsprechend vorgebildete und ihnen geeignet erscheinende Kandidaten zur Instruktorenprüfung anmelden; es wird keine spezielle Ausbildung verlangt. Für hauptamtliche Instruktoren sieht der VSR eine Fahrlehrerbewilligung als gute Voraussetzung an, vor allem wenn es sich um Kurse auf öffentlichen Strassen handelt.

6.2.2 Kategorien für die VSR-Diplome

Der VSR erteilt Instruktorenkandidaten nach bestandener Prüfung folgende VSR-Diplome (in Klammern die Kursarten, für die ein VSR-Diplom gilt):

Leichte Motorwagen

- Kurse auf öffentlichen Strassen (z. B. Check-up)
- Kurse auf einer Anlage (z. B. Fahrtraining, Antischleudertraining, Winterfahrkurse)
- Kurse im Gelände

Schwere Motorwagen

- Kurse auf öffentlichen Strassen
- Kurse auf einer Anlage (z. B. Fortbildungskurs)
- Kurse im Gelände

Motorräder

- Kurse auf öffentlichen Strassen (z. B. Kurvenfahrkurs)
- Kurse auf einer Anlage (z. B. Motorradtraining, Quad und Trike)
- Kurse im Gelände (z. B. Trialkurs, Endurokurs)

Jeder Instruktor, der ein VSR-Diplom für Kurse auf einer Anlage erwerben will, muss den Probekurs bei einem Kurs der Stufe I gemäss den im Handbuch aufgeführten Modulen absolvieren.

Das VSR-Diplom für Kurse im Gelände kann anlässlich eines Probekurses erwerben, wer bereits im Besitz eines VSR-Diploms für Kurse auf einer Anlage ist.

6.3 VSR-Diplome

6.3.1 Erstmaliges Ausstellen eines VSR-Diploms

- Das VSR-Diplom wird dem Instruktor auf Antrag des Beurteilungsteams nach erfolgreichem Bestehen des letzten Prüfungsteils, dem Probekurs, durch den VSR ausgestellt.
- Die Gültigkeit eines zum ersten Mal ausgestellten VSR-Diploms beginnt am 1. Januar des auf das Prüfungsdatum des bestandenen Probekurses folgenden Jahres und endet jeweils am 31. Dezember nach drei Jahren.
- Das VSR-Diplom beschränkt sich auf den darin eingetragenen Kurstyp.

6.3.2 Entzug des VSR-Diploms

Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Ziele der Verkehrssicherheit und eines guten Verkehrsklimas kann das VSR-Diplom entzogen werden. Werden die Auflagen vom Instruktor nicht erfüllt, so wird das VSR-Diplom nicht erneuert. Gegen diese Entscheide besteht für den Instruktor und den KVA das Recht, innert 30 Tagen bei der Kommission «Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge» die Wiedererwägung zu verlangen.

6.4 Fachkompetenz

Der Instruktor sollte in Weiterbildungskursen für Motorfahrzeuglenker in allen Bereichen, die er unterrichtet, aber auch ganz allgemein, ein Vorbild sein und den Stoff in einem höheren Masse beherrschen, als er diesen von den Kursteilnehmern verlangt.

Er muss in jeder Beziehung glaubwürdig sein, d. h. ein Fahrzeug beherrschen und auch hinsichtlich der Bereiche Einstellung, Verkehrssinn und Kenntnis der Verkehrs Vorschriften sowie des umweltgerechten Verhaltens die nötige Fach- und Sozialkompetenz besitzen.

Instruktoren des VSR müssen den folgenden fachlichen Anforderungen genügen:

- Kenntnis und Beherrschung aller Lernziele und Kurselemente für den betreffenden Kurstyp
- Fähigkeit, die theoretischen Grundlagen in die Praxis umzusetzen
- Fahren der Übungen und Demonstration des Verhaltens mit allen von den Kursteilnehmern üblicherweise benutzten Fahrzeugtypen in verschiedenen Geschwindigkeitsbereichen, soweit es die Verhältnisse der jeweiligen Übungsanlage erlauben
- Fähigkeit, Fragen der Kursteilnehmer kompetent und richtig zu beantworten

6.5 Sozialkompetenz

Der Instruktor ist ein ausgezeichneter Beobachter und Pädagoge und geht auf die Ausbildungsbedürfnisse der einzelnen Teilnehmer im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten optimal ein.

Er sollte als Persönlichkeit so gefestigt und integer sein, dass er in allen Situationen, die der Kursbetrieb mit sich bringt, die nötige Ruhe und Sozialkompetenz einsetzen kann.

6.6 Prüfungsverfahren

6.6.1 Dauer und Ort

Die Prüfung wird auf zwei Tage verteilt. Die Teilprüfungen werden in der Regel zentral abgenommen und in zeitlicher Hinsicht so organisiert, dass sie mit Ausnahme des Probekurses mit möglichst geringem Zeitaufwand am selben Tag abgelegt werden können. Dies gilt vor allem für die theoretischen Prüfungen. Der Fahrtstest wird nach Möglichkeit ebenfalls am selben Tag durchgeführt.

6.6.2 Prüfungselemente der VSR-Instruktorenprüfung

Die Prüfung wird durch QS-Experten des VSR abgenommen. Sie besteht aus folgenden Teilen:

- Theoretische schriftliche Prüfung (Dauer 1 Stunde)

Es ist ein Fragebogen mit 30 Fragen zu beantworten. Die Fragen werden als mögliche Fragen von Kursteilnehmern formuliert und verlangen ausformulierte Antworten. Es sind keine Hilfsmittel erlaubt.

- Theoretische mündliche Prüfung: Kurzlektion (Dauer 1 Stunde)
Der Kandidat hält eine Kurzlektion von 30 Minuten zu einem Thema aus dem Prüfungsstoff (Ausschnitt aus einer Lektion). Dem Kandidaten werden fünf Themen zur Wahl gestellt sowie 30 Minuten Vorbereitungszeit eingeräumt.
- Theoretische mündliche Prüfung: Fachkolloquium
In einem Fachkolloquium von 15 Minuten unterhält sich der Kandidat mit 2 QS-Experten über den Gesamtbereich der Fahrerweiterbildung.

6.6.3 Fahrttest für Instruktoren leichte und schwere Motorwagen

Der Kandidat hat sich – von zwei QS-Experten begleitet – anlässlich einer Testfahrt von ungefähr 45 Minuten Dauer über einen korrekten, partnerschaftlichen und gewandten Fahrstil auszuweisen. Die Fahrstrecke enthält ein Innerorts-, ein Ausserorts- und ein Autobahnteilstück. Dabei ist auf ein ansprechendes Niveau der Kandidaten bezüglich des Schwierigkeitsgrades zu achten. Falls keine Autobahnen im sinnvollen Umkreis vorhanden sind, kann nötigenfalls ein Teilstück auf einer Hochleistungsstrasse befahren werden.

6.6.4 Fahrttest für Motorrad-Instruktoren

Die Prüfung ist auf einem Motorrad mit zwei Sitzplätzen und mindestens 500 cm³ Hubraum zu absolvieren. Die Übungen müssen mit dem eigenen oder jedem anderen zur Verfügung stehenden Fahrzeug ausgeführt werden können. Der Kandidat fährt mindestens 4 vom QS-Experten bestimmte Übungen korrekt vor. Pro Übung ist eine Wiederholung möglich. Bei ungenügenden Leistungen wird der Fahrttest abgebrochen.

Der Fahrttest im Verkehr dient der Überprüfung des Fahrstils. Er dauert ungefähr 45 Minuten. Der Parcours enthält ein Innerorts-, ein Ausserorts- und ein Autobahnteilstück. Der QS-Experte sitzt auf dem Motorrad des Kandidaten.

6.6.5 Probekurs

Spätestens zwei Jahre nach den Vorprüfungen (theoretische Prüfungen und praktischer Fahrttest) ist ein Probekurs zu absolvieren. Für Traktorfahrkurse G40 sind es zwei Tage (mit und ohne Anhänger). Dabei wird jeder Instruktorenkandidat beim Erteilen eines vollständigen Weiterbildungskurses sowohl während des theoretischen als auch des praktischen Unterrichts beurteilt. In begründeten Fällen kann diese Frist von zwei Jahren auf schriftliches Gesuch hin ausnahmsweise verlängert werden. Die absolvierten Prüfungsteile verfallen, wenn ein Kandidat diese Frist ungenützt verstreichen lässt.

6.6.6 Aufnahme der Instruktorentätigkeit

Die Instruktorenkandidaten können nach den bestandenen Vorprüfungen unter der Aufsicht eines verantwortlichen Instructors die vom VSR empfohlenen

Weiterbildungskurse in der Kursart erteilen, in der sie das VSR-Diplom erlangen wollen. Wird der Probekurs bestanden, kann das Beurteilungsteam die Erlaubnis zur selbstständigen Erteilung der geprüften Kursart geben.

6.6.7 Themenkatalog der theoretischen schriftlichen Prüfung

Instruktoren, die ein VSR-Diplom erlangen wollen, haben sich über fundierte Kenntnisse des Strassenverkehrsrechts und der Verkehrssinnbildung sowie über eine umweltschonende Fahrweise auszuweisen. Ebenfalls werden Kenntnisse in den Bereichen Fahrphysik, Gruppenverhalten, Methodik, Pädagogik und Didaktik geprüft. Die folgenden Themen decken die Gebiete ab, in denen ein Instruktor mit dem Diplom des Schweizerischen Verkehrssicherheitsrates über ausreichendes Wissen verfügen muss. Folgende Themen sowie die Fähigkeit der Vermittlung an erwachsene Kursteilnehmer werden in der Instruktorenprüfung überprüft:

- Unfälle: Unfallstatistik, Unfallschwerpunkte, Erste Hilfe, Sofortmassnahmen
- Strassenverkehrsrecht: Aufgabe des Verkehrsrechts, Inhalte des Verkehrsrechts und Vorschriften, Fahrberechtigung, Übertretungsfolgen (Strafen, Massnahmen, Vollzug), Haftpflicht und zivilrechtliche Folgen, ausgewählte Beispiele aus der Praxis des Bundesgerichtes
- Verkehrssinnbildung: Umweltkunde, Verkehrsdynamik, Verkehrstaktik
- Verkehrspsychologie: Lernpsychologie, Motivation, Persönlichkeit, Emotionen, Affekte, Gruppendynamik, Einstellungsbeeinflussung
- Methodik/Didaktik/Pädagogik: allgemeine Grundsätze, Erteilen von Theorieunterricht, Erteilen von Praxisunterricht, Unterrichtsmedien
- Anforderungen an den Motorfahrzeuglenker: Fahreignung, Fahrfähigkeit und Fahrkompetenz
- Fahrtechnik/Fahrphysik: Physikalische Begriffe und Vorgänge: Haftreibung, Gleitreibung, Schlupf, Aufstandskraft, Umfangskraft, Seitenkraft, Schwerpunkt, kinetische Energie und dynamisches Gesamtverhalten, Trägheitsgesetz, (nur beim Motorradfahren: Kreiseffekt, dynamisches Fahrzeugverhalten wie Pendeln und Flattern usw.)
- Fahrzeugtechnik/Fahrzeugkunde (Allgemeinwissen zur Materialkunde und zum aktuellen Stand der Fahrzeugtechnik): Für Motorrad: Antrieb, Bremsen (Systeme, Arten), Federung, Fahrwerk, Rahmen, Gabel, Reifen, Verschaltungen, Koffer usw. und deren Auswirkungen auf das Fahrverhalten. Für Motorwagen: Bremsen (Systeme/Arten), Frontantrieb, Heckantrieb, Vierradantrieb, Fahrwerk, Bereifung (Räder und Reifen) usw. und deren Auswirkungen auf das Fahrverhalten.

6.6.8 Bewertungsmodus

Notenskala: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = schlecht, 1 = sehr schlecht. Es sind auch halbe Noten möglich.

Bewertung der schriftlichen Prüfung:

pro richtige Antwort 1 Punkt. Es sind halbe Punkte möglich:

29 – 30,0:	Note 6
27 – 28,5:	Note 5,5
25 – 26,5:	Note 5
23 – 24,5:	Note 4,5
21 – 22,5:	Note 4
19 – 20,5:	Note 3,5
17 – 18,5:	Note 3
15 – 16,5:	Note 2,5

Die Instruktorenprüfung ist bestanden, wenn:

- die Teilprüfungen je mindestens mit der Note 4 bestanden wurden
- der Probekurs bestanden wurde

6.7 Verfahren bei nicht bestandener Prüfung

6.7.1 Wiederholung der Prüfung

Wer die Instruktorenprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach Ablauf eines halben Jahres nochmals zur Prüfung zugelassen. Wer diese zweite Prüfung nicht besteht, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres ab der Wiederholung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen werden.

Der Kandidat muss nur diejenigen Prüfungsteile wiederholen, die mit einem Wert unter der Note 4 bewertet wurden. Betrifft dies jedoch die theoretische mündliche Prüfung, so sind sowohl Kurzvortrag als auch Fachkolloquium zu wiederholen.

6.7.2 Einsatz unerlaubter Mittel

Wer mit unerlaubten Mitteln arbeitet, wird vom weiteren Verlauf der Prüfung ausgeschlossen und für fünf Jahre zurückgestellt.

6.7.3 Rekursverfahren

Die KVA haben bei einer negativen Beurteilung durch die erste Instanz das Recht, bei der Kommission «Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge» die Wiedererwägung des Beschlusses zu verlangen. Das Wiedererwägungsgesuch muss schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Prüfungsergebnisses eingereicht werden.

Ein Rekurs/Beschwerde gegen einen Entscheid des VSR hat bis zum endgültigen Entscheid der Kommission keine aufschiebende Wirkung.

Der Entscheid der Kommission «Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge» ist definitiv.

6.8 Praxisnachweise für die Erneuerung eines VSR-Diploms

6.8.1 Begriffe

Identisch den drei Fahrzeug- und Führerausweiskategorien A, B und C gibt es auch drei Kategorien von VSR-Instruktoren. Pro Kategorie gibt es wiederum 3 verschiedene Kursarten (auf Anlagen, auf öffentlichen Strassen und im Gelände). Dementsprechend müssen die Instruktoren zum Erteilen eines Kurses im Besitze des gültigen Instruktorendiploms der jeweiligen Kategorie und Kursart sein.

		Kategorien (Betrachtung Weiterbildungspflicht)		
Diplomart (Betrachtung Tätigkeitsnachweis)		Kategorie A Anlage	Kategorie B Anlage	Kategorie C Anlage
		Kategorie A öffentliche Strasse	Kategorie B öffentliche Strasse	Kategorie C öffentliche Strasse
		Kategorie A Gelände	Kategorie B Gelände	Kategorie C Gelände

6.8.2 Einheitliche Betrachtungsperioden

Auf den 1.1.2015 werden die Gültigkeitsdaten sämtlicher VSR-Diplome harmonisiert. Dadurch entstehen die folgenden Betrachtungsperioden:

- 1.1.2015 bis 31.12.2017
- 1.1.2018 bis 31.12.2020
- 1.1.2021 bis 31.12.2023 und folgende Betrachtungsperioden

6.8.3 Nachweis der Weiterbildung (nach Kategorien)

Jeder Instruktor muss Weiterbildungskurse, in denen der praxisbezogene Prüfungsstoff behandelt wird, besuchen. Die Mindestdauer der Weiterbildung beträgt für jeden Instruktor 2 Tage à 7 Stunden während der Dauer von 3 Jahren. In dieser Betrachtungsperiode muss:

- mindestens ein vom VSR empfohlener Fahrsicherheitskurs bei einem andere vom VSR anerkannten Veranstalter besucht werden;
- oder mindestens ein Weiterbildungskurs des VSR besucht werden.

Wer VSR-Diplome für mehrere Kategorien besitzt, muss die oben erwähnten zwei Weiterbildungstage in derjenigen Kategorie absolvieren, in der er die meisten Kurse erteilt. Für jede weitere Kategorie muss zusätzlich ein entsprechender Weiterbildungskurs von 7 Stunden Dauer besucht werden. Datum, Zeit, Ort und Art der absolvierten Weiterbildung hält der Instruktor oder KVA im «Testatheft für Instruktoren» fest. Interne Weiterbildungskurse der KVA müssen vorgängig beim Sekretariat des VSR zur Genehmigung eingereicht werden. Wer innerhalb einer Betrachtungsperiode neu zum Instruktor diplomiert wird, muss in der laufenden Periode in der entsprechenden Fahrzeugkategorie keine Weiterbildung nachweisen.

6.8.4 Nachweis der Kurstätigkeiten / Praxisnachweis (nach Diplomarten)

Jeder Instruktor muss für die Erneuerung des VSR-Diploms zum Ende der Betrachtungsperiode den Nachweis einer minimalen praktischen Tätigkeit schriftlich nachweisen. Innert den drei Jahren einer Betrachtungsperiode sind 18 vom VSR anerkannte Tageskurse zu erteilen. Wer im Besitze mehrerer VSR-Diplome ist, muss den Tätigkeitsnachweis wie folgt erbringen:

- bei 2 VSR-Diplomen total 27 Tageskurse in drei Jahren;
- bei 3 VSR-Diplomen total 33 Tageskurse in drei Jahren;
- für jedes weitere VSR-Diplom müssen 3 weitere Tageskurse in 3 Jahren geleitet werden. (zwei Check-up Kurse entsprechen einem Tageskurs)

Bei mehreren VSR-Diplomierungen sind innerhalb von drei Jahren wenigstens 3 Tageskurse in der am wenigsten durchgeführten Kursart zu erteilen.

Bei einer Diplomerteilung innerhalb der Betrachtungsperiode werden die Kurs-tage bis zum Beginn der nächsten Betrachtungsperiode pro rata fällig. Als erstes Jahr zählt das Jahr, welches demjenigen der Diplomerteilung folgt.

6.8.5 Abweichende Regelungen

In schriftlich begründeten Fällen kann der VSR von dieser Regelung abweichen (z.B. KVA und Chef-Instruktoren, Wiedereinsteiger durch krankheitsbedingte Absenzen oder Auslandsaufenthalte etc.) Das VSR-Diplom kann nach einem Probekurs wiedererlangt werden, falls das Diplom nicht länger als drei Jahre ungültig war.

Der VSR kann die Instruktorentätigkeit an von ihm nicht empfohlenen Kursen auf schriftliches Ersuchen hin ebenfalls voll oder teilweise anerkennen. Voraussetzung ist, dass die Zielsetzungen dieser Kurse inhaltlich mit den Zielen und der Philosophie der vom VSR empfohlenen Kurse übereinstimmen.

6.8.6 Kosten für die Diplomausstellung

Die Instruktoren sind verpflichtet, das oben erwähnte «Testatheft» mit den vom KVA bestätigten Eintragungen über die Tätigkeit und Weiterbildung stets zum Ende der Betrachtungsperiode dem Sekretariat des VSR unaufgefordert zur Kontrolle einzusenden.

6.8.7 Gültigkeitsdauer des VSR-Diploms

Bei einer Neudiplomierung ist das Diplom bis zum Ende der laufenden Betrachtungsperiode gültig. Mit dem Erfüllen der nötigen Weiterbildung und dem Erteilen der Mindestanzahl an Tageskursen verlängert sich die Gültigkeitsdauer des Diploms danach stets um eine weitere Betrachtungsperiode von 3 Jahren.

6.8.8 Kosten für die Diplomausstellung

Für die Prüfung der Instruktoren sowie für die Erneuerung eines VSR-Diploms nach Ablauf einer Betrachtungsperiode wird eine Gebühr erhoben. Wenn bei einer Neudiplomierung die Gültigkeitsdauer des Diploms weniger als drei Jahre beträgt, werden die Kosten pro rata in Rechnung gestellt.

7. Infrastruktur und Sicherheit

7.1 Gesetzliche Vorgaben / Sicherheitsvorschriften

7.1.1 Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

Die Benützung der Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsgurten, Helm, Handschuhe, Stiefel, Jacken) ist während des ganzen Kurses obligatorisch. Auch bei langsamer Fahrt wird der Schutz gegen Unfallfolgen verlangt.

7.1.2 Einhaltung der Geschwindigkeit

Die Gefahren bei hoher Geschwindigkeit dürfen nicht verharmlost werden. Es ist deutlich zwischen absolutem und situationsbezogenem Tempo zu unterscheiden. Teilnehmer, die gerne schnell fahren, sind so anzusprechen, dass sie keine Abwehrhaltungen entwickeln. Wenn sich ein Teilnehmer trotz Mahnung nicht an die Geschwindigkeitsvorgaben hält, soll ihn der Instruktor von der Übung ausschliessen.

7.1.3 Sicherheit auf Ausbildungsanlagen

Auf einer Übungsanlage gelten die gleichen – wenn nicht strengeren – Verkehrsregeln wie auf der öffentlichen Strasse. Der Instruktor muss auch als «Fussgänger» auf der Übungsanlage ein sicherheitsbezogenes Verhalten vorleben.

7.2 Sicherheitsrelevante Anforderungen an die Übungspiste oder –strecke

Mindestanforderungen

Die folgenden Bedingungen definieren das Minimum, dem eine Anlage genügen muss, um als geeignet für die Durchführung von allgemeinen Kursen auf Stufe I empfohlen zu werden. Die unten stehenden Masse gelten für die Durchführung von Weiterbildungskursen der Stufe I.

Für weiterführende Kurse der Stufe II werden die entsprechenden Masse jeweils zusätzlich angegeben.

a) Gerade Strecken:

- Diese muss inklusive Anlaufstrecke so lang sein, dass die Fahrzeuge eine stabilisierte Geschwindigkeit von mindestens 50 km/h (Stufe I) vor den Übungsbeginnpunkten erreichen können und nach der Übung entweder mit ausreichender Sicherheitsreserve anhalten oder in eine Auslaufstrecke wegfahren können. Je-ner Teil der Geraden, in dem Ausweich- oder Slalomübungen durchgeführt werden sollen, muss so breit sein, dass diese Manöver gefahrlos und mit der dem Übungsziel angemessenen Geschwindigkeit durchgeführt werden können.

In Kursen auf Stufe II soll die erreichbare Geschwindigkeit mindestens 60 km/h betragen; das Teilstück für Slalom und Ausweichübungen soll Übungsanlagen mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad zulassen.

b) Kurven:

- Mindestens zwei Kurven müssen für Übungszwecke geeignet sein (gebaut oder absteckbar), eine davon für mindestens 40 km/h (Stufe I) und 50 km/h (Stufe II) im Scheitelpunkt. Bei ausgebauten Kurven muss Gegenverkehr möglich sein. Mindestens eine Kurve muss einen Zentriwinkel von 120 Grad oder mehr aufweisen.

c) Übungsfläche für fahrdynamische Übungen:

- Werden auf einer Anlage Kreise oder Achter-Figuren gefahren, so ist die entsprechende Sicherheitszone um die Übungsfläche zu berücksichtigen. Es gelten folgende Richtgeschwindigkeiten:
 - **für die Stufe I 40 km/h, für die Stufe II 50 km/h.**

Damit die vorgeschriebenen Übungsziele auf Anlagen mit Gleitbelag erreicht werden, gelten hier tiefere Werte.

Für Weiterbildungskurse für schwere Motorwagen gelten dieselben Mindestanforderungen; es können aber für bestimmte Übungen längere Strecken erforderlich sein. Für Spezialkurse aller Fahrzeugkategorien gilt der Grundsatz, dass sämtliche Lernziele auf der vorgesehenen Anlage zu erreichen sind.

7.3 Anforderungen an die Infrastruktur der Aussenanlage

7.3.1 Infrastruktur Aussenanlage

Die Zufahrt zur Übungsanlage ist so zu markieren, dass sie leicht zu finden ist. Es stehen genügend Parkplätze zur Verfügung. Die Übungsanlage ist während der Kurszeiten telefonisch erreichbar. Das Lokal für das Mittagessen befindet sich in der Nähe der Übungsanlage.

Die Anlage muss abschliessbar und von der Begrenzung her so angelegt sein, dass weder ausbrechende Fahrzeuge den Publikumsverkehr noch Passanten den Kursablauf gefährden oder beeinträchtigen.

7.3.2 Bewässerung der Anlage

Alle Teile der Anlage, auf denen Brems- und Beschleunigungsmanöver, Ausweich- und Slalomübungen stattfinden, müssen bewässert werden können.

7.3.3. Nachtkurse

Bei Nachtkursen ist die Anlage ausreichend zu beleuchten.

7.3.4 Gleichzeitige Verfügbarkeit mehrerer Anlageteile

Wird auf einer Anlage mit mehreren Gruppen gleichzeitig gearbeitet, dürfen sich diese gegenseitig nicht behindern.

In kritischen Zonen müssen entweder ausreichende Auffangräume bestehen oder geeignete Auffangvorrichtungen montiert sein. Bei Kursen mit leichten oder schweren Motorwagen muss für zuschauende Kursteilnehmer auf jedem Übungsplatz ein witterungsgeschützter Standort vorhanden sein, an dem sie sich auch bei allfälligen Fahrfehlern während der Übungen gefahrlos aufhalten können. Ideal sind Unterstände, die vor negativen Witterungseinflüssen schützen (Regen, Hitze, Kälte usw.) und die zugleich für die theoretischen Erläuterungen vor einer Übung genutzt werden können.

7.3.5 Nur Übungsanlagen für leichte und schwere Motorwagen

Gleitfläche (Stufen I + II): Die Anlage muss einen mindestens 50 m langen und 5 m breiten Gleitstreifen für Bremsübungen aufweisen. Befinden sich jedoch unmittelbar entlang des Gleitbelages grössere Hindernisse (z. B. Gebäude, Bäume, Steine usw.), muss die Sicherheitszone seitlich des Gleitbelages mindestens 10 m betragen. Am Ende des Gleitbelages muss die Sicherheitszone/Auffangvorrichtung mindestens 20 m betragen.

Mindestens in einer Kurve soll ein Stück Gleitbelag eingebaut sein, das sowohl mit den belasteten wie mit den entlasteten Rädern befahrbar ist.

7.3.6 Motorrad-Geländekurse

Die Anlagen müssen den Übungsanforderungen bezüglich Bodenbeschaffenheit entsprechen und während des Kurses für den Zutritt von Drittpersonen gesperrt sein.

7.4 Anforderungen an die Infrastruktur der Aufenthalts- und Theorieräume

7.4.1 Infrastruktur Aufenthaltsräume/sanitäre Anlagen

Die Anlage muss wenigstens einen wettergeschützten Raum aufweisen, der als Aufenthalts- und Pausenraum verwendbar ist.

Neben geeigneten Räumlichkeiten für den Theorieunterricht (mit audiovisuellen Hilfsmitteln) verfügt die Anlage über saubere sanitäre Einrichtungen und eine Garderobe für die Teilnehmer.

7.4.2 Infrastruktur Theorieräume

Die Ausrüstung des Theorieraumes muss den Einsatz aller üblichen didaktischen Hilfsmittel gestatten. Ein Theorie- oder Aufenthaltsraum kann fehlen, wenn ein geeigneter Raum (z. B. ein entsprechend ausgerüsteter Saal in einem Gasthaus) nicht weiter als fünf Fahrminuten entfernt zur Verfügung steht.

7.5 Sicherheitsmittel (Feuerlöscher, Sanitätsmaterial)

Sicherheitsmittel

Zur Sicherheit der Kursteilnehmer und Fahrzeuge müssen Feuerlöschgeräte sichtbar bereitgestellt sein.

Innerhalb der Anlage muss ausreichendes und vollständiges Material für eine wirkungsvolle Erste Hilfe an einer allen Instrukto:innen bekannten Stelle bereitstehen. Zudem müssen die Instrukto:innenfahrzeuge über eine Auto- respektive Motorradapotheke verfügen.

Die Teilnehmer eines Kurses sind immer bei Kursbeginn auf die Sicherheitsausrüstung aufmerksam zu machen.

7.6 Ausnahmegenehmigungen

Spezialzwecke

Bei Anlagen, die von den vorgenannten Bedingungen abweichen, kann trotzdem eine Empfehlung für die Durchführung von speziellen Modulen erteilt werden.

Bedingung für die Erteilung der Empfehlung an eine solche Anlage ist, dass die jeweiligen Lernziele darauf erreicht werden können und die Sicherheit der Kursteilnehmer und allfälliger Zuschauer gewährleistet ist. Betriebsbewilligungen der Landeigentümer und Behörden müssen vorhanden sein. Ausnahmegenehmigungen werden ausschliesslich durch den VSR erteilt.

7.7 Fahrzeuge und persönliche Ausrüstung

7.7.1 Fahrzeuge, Ausrüstung

Werden die Fahrzeuge vom KVA zur Verfügung gestellt, so müssen sie in ausreichender Zahl und betriebssicherem Zustand vorhanden sein. Beim Einsatz von nicht immatrikulierten Fahrzeugen müssen alle entsprechenden versicherungstechnischen Vorkehrungen bezüglich der Anlage und des Einsatzes der Fahrzeuge getroffen werden.

7.7.2 Kurseigene Fahrzeuge

Aus verschiedenen Gründen kann es ratsam sein, gewisse Übungen mit kurseigenen Fahrzeugen durchzuführen:

- Angst der Teilnehmer, ihre Fahrzeuge würden zu sehr strapaziert, deshalb Fernbleiben vom Kurs
- Möglichkeit, durch entsprechende Bereifung den Ablauf der Fahrzeugbewegungen auf dem Gleitbelag gleichmässig zu gestalten, um damit den Teilnehmern den Aufbau des Fahrgefühls in der Anfangsphase zu erleichtern
- Einheitlichkeit der Fahrtechnik zu Beginn des Kurses und Berücksichtigung der spezifischen Eigenheiten des eigenen Fahrzeugs in den späteren Phasen

Um den Transfer des Gelernten auf das eigene Fahrzeug des Teilnehmers sicherzustellen, soll dem Teilnehmer am Schluss des Kurses die Möglichkeit geboten werden, das Gelernte auch mit seinem eigenen Fahrzeug zu üben. Hat er die Technik mit dem Kursfahrzeug grundsätzlich erlernt, so wird er bei geeigneter Instruktion keine übermässige Angst um sein Fahrzeug mehr haben.

7.7.3 Persönliche Fahrzeuge

Für den Einsatz der Fahrzeuge der Teilnehmer spricht, dass sie ihr eigenes Fahrzeug besser kennen und im Umgang damit vertraut sind:

- Fehler und Tücken möglicherweise schon erlebt haben
- Die Übung mit dem eigenen Fahrzeug erleben und sich so die Ausrede erübrigt, das eigene Fahrzeug würde sich ganz anders verhalten

7.7.4 Spezialfahrzeuge

Bestimmte Lernziele lassen sich mit speziell präparierten Fahrzeugen besser erreichen. Ansonsten ist das Erlernen der Antischleudertechnik vom Fahrzeugtyp unabhängig. Die Kenntnis des Eigenlenkverhaltens des eigenen Fahrzeugs kann beim Üben der Antischleudertechnik das Erreichen der Anforderungen erleichtern.

8. Kursinhalte

8.1 Kurstypen

Je nach Kurstyp können die Inhalte zum Verkehrsverhalten situations- und bedürfnisgerecht vermittelt werden:

8.1.1 Check-up-Kurse

In einem Check-up- Kurs erfolgt auf einer Fahrt im Strassenverkehr eine Bestandsaufnahme des fahrerischen Wissens und Könnens. Alle Basis- und Aufbaumodule dieses Kurstyps müssen deshalb z. B. in einem besonders hohen Masse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

8.1.2 Kurse auf der Anlage

In den Weiterbildungskursen auf der Piste werden fahrtechnische Elemente systematisch mit Hinweisen zum Verkehrsverhalten vertieft (z. B. Geschwindigkeitsgestaltung beim Thema Kurvenfahren).

8.1.3 Kurse auf der Anlage oder der öffentlichen Strasse

In Kursen, bei denen sich die Teilnehmer sowohl auf einer Anlage als auch auf öffentlichen Strassen bewegen (z. B. bei Verschiebungen von einem Kursort zum anderen, bei Kurvenfahrten oder für die Fahrt zum Mittagessen), können spezifische Lerninhalte im Massstab 1:1 aufgezeigt werden.

8.2 Aufbau der Kurse

8.2.1 Modulaufbau

Mit der Neuauflage des Handbuches sollen die KVA die Möglichkeit haben, die obligatorischen Pflichtthemen (je nach Kursart) in die selber aufgebauten Module zu integrieren. Die eigenen Module und der Kurs können je nach Kursart, nach geografischer Lage oder den technischen Möglichkeiten zusammengestellt werden.

Ein KVA muss die verschiedenen eigenen Module und den Kursinhalt nach den Vorlagen (Anhang 15 und 16) beschreiben und dem VSR zur Genehmigung einreichen.

Die zusammengestellten Kurse müssen dem VSR zur Genehmigung eingereicht werden. Danach wird der Kurs anlässlich der Kursabnahme durch 2 QS-Experten in der Praxis überprüft.

8.2.2 Schlussübung (siehe 9.8)

Abgesehen von den Check-up-Kursen ist am Ende der Kurse eine anspruchsvolle Schlussübung und eine Schlussdiskussion vorzusehen, die auf dem im Kurs vermittelten Stoff aufbaut und bezweckt, dass die Teilnehmer die persönlichen Grenzen kennen und respektieren sowie ein Verständnis für die Situation der anderen Verkehrspartner entwickeln. Damit sollen sie den Kurs als Ganzes in Beziehung zum Verkehrsalltag bringen und richtig einordnen können.

8.2.3 Zielsetzung der Kursinhalte

Der Aufbau und die Inhalte der einzelnen Module dürfen den Zielen des Verkehrssicherheitsrates zur Förderung der Verkehrssicherheit sowie der umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise nicht zuwiderlaufen.

8.3 Pflichtthemen

Die nachfolgenden Pflichtthemen müssen je nach Kursart (leichte, schwere Motorwagen, Motorrad) in jedem Kurs in geeigneter Form in die selber aufgebauten Module integriert werden:

- Thema 1 Lenktechnik- und Sitzposition leichte und schwere Motorwagen
- Thema 2 Lenktechnik- und Sitzposition Motorrad
- Thema 3 Blickverhalten
- Thema 4 Eigene Einstellung und Verkehrssinn
- Thema 5 Geschwindigkeitsgestaltung
- Thema 6 Verkehrsvorschriften

Diese Pflichtthemen sind als Anhänge unter Punkt 9 nach:

- Lernzielen
 - Kursinhalten
 - Methodik und Instruktion
 - Rahmenbedingungen
- aufgebaut und dargestellt.

8.4 Grundsätze für den Modulaufbau

Das oberste Ziel der freiwilligen Weiterbildung ist eine vorausschauende, defensive und sichere Fahrweise, um kritische Situationen nicht erst entstehen zu lassen. Gleichzeitig ist auch das Bewusstsein für umweltbewusstes und energiesparendes Fahren zu fördern. Diese Inhalte sind so in die Kursmodule zu integrieren, dass sie

von den Teilnehmern aufgenommen und akzeptiert werden. Für die meisten Fahrzeuglenker dürfte die Verbesserung der Fahrtechnik in anspruchsvollen Situationen im Strassenverkehr die Hauptmotivation zur Teilnahme an einem freiwilligen Weiterbildungskurs sein.

Weiterbildungskurse stellen auch eine Standortbestimmung dar. Sie sollten es ermöglichen, Lücken zu erkennen, Einstellungen zu beeinflussen und Kenntnisse auf den neuesten Stand zu bringen. Die Verknüpfung der obligatorischen Pflichtthemen mit den eigenen Modulen der KVA trägt somit neben der anspruchsvollen Schlussübung dazu bei, dass die Weiterbildung keine falsche Sicherheit vermittelt.

8.5 Geschwindigkeit

Mit angepasster Geschwindigkeit und «auf Sicht» zu fahren, bedeutet sicher, verkehrsgerecht und dennoch flüssig unterwegs zu sein. Dazu muss ein Fahrer einerseits Verkehrssituationen richtig beurteilen können und andererseits die einfachsten fahrphysikalischen Grundlagenkenntnisse im Zusammenhang mit dem Beschleunigen, der Fahrgeschwindigkeit, der Kurvendynamik und der Verzögerung besitzen.

Hinzu kommt, dass der Fahrer das Spurtvermögen seines Fahrzeugs richtig einsetzt, d. h. der jeweiligen Situation angepasst, ohne unnötig Lärm zu verursachen und die Umwelt zu belasten.

Es werden keine Module genehmigt, in denen die in der Schweiz vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten überschritten werden.

9. Allgemeine didaktische Hinweise

9.1 Motivation

9.1.1 Positive Beurteilung von Leistungen

Jede positive Beurteilung von Leistungen ist ein kleiner Schritt in Richtung Selbstvertrauen. Dem Niveau der Teilnehmer angepasste Beurteilungen fördern die Leistung des Einzelnen und sichern die Akzeptanz durch die übrigen Kursteilnehmer. Der Instruktor soll zwar fordern, vor allem aber fördern.

9.1.2 Zögernde Teilnehmer

Zögernde Teilnehmer sollten nicht zu schnellem Fahren ermuntert werden. Sie dürfen die von ihnen gewählte und als angepasst empfundene Geschwindigkeit fahren, sofern dadurch der Lernerfolg einer Übung nicht in Frage gestellt ist.

9.1.3 Eigennutzen

Eigennutzen betonen: Argumente für «positive» Verhaltensweisen sollten vor allem den Nutzen für den Teilnehmer selber betonen (z. B. richtiges Lenken für die Sicherheit).

9.2 Übungen und Kursprogramm

9.2.1 Dauer und Schwierigkeitsgrad der Übungen

Dauer und Schwierigkeitsgrad aller fahrerischen Übungen sind dem Können der jeweiligen Teilnehmer anzupassen.

9.2.2 Wiederholen von Übungen

Die Zahl der Wiederholungen einer Übung hängt von den Fortschritten und vom Verhalten der Teilnehmer ab. Der günstigste Zeitpunkt für den Abbruch muss in jedem Fall vom Instruktor durch genaue Beobachtung der Teilnehmer bestimmt werden. Die Übungen sollen nicht der Schulung der Perfektion dienen, sondern die eigenen Grenzen durch ein gewisses Erleben aufzeigen.

9.2.3 Anpassung des Kursprogramms an den Lernfortschritt der Teilnehmer

In der Regel soll der Ablauf des Kursprogramms dem Lernfortschritt der Teilnehmer angepasst sein, ohne einen starren Stundenplan zu verfolgen. Das pädagogische Prinzip des Aufbaus vom Einfachen zum Schwierigeren soll nicht aus organisatorischen Gründen durchbrochen werden.

9.2.4 Praxisbezogene Übungen

Es sind nur Übungen durchzuführen, die mit dem Verhalten im Verkehr vereinbar sind. Auf Äusserungen wie «wir machen es zwar im Kurs so, aber...» ist zu verzichten. Hierzu gehört auch die Aufklärung über die Fahrzeugschonung.

9.3 Rolle des Instruktor

9.3.1 Auftritt als Vorbild

Der Instruktor übernimmt nach Möglichkeit die Rolle des Moderators und stellt den Austausch der persönlichen Erfahrungen und Erlebnisse der Teilnehmer in den Vordergrund.

Der Instruktor ist ein Vorbild im Können und im Auftreten. Er sollte vermeiden, seine Fahrkünste zu demonstrieren, um die Kursteilnehmer zu beeindrucken. Er wirkt durch eine souveräne, sichere, jedoch zurückhaltende Fahrweise auf die Teilnehmer ein. Dazu gehört, dass er durch die Art seines Fahrzeugs, seiner Kleidung, der Ausstattung der Unterrichtsräume und der Wahl der Hilfsmittel den Kurs nicht mit Rennsportveranstaltungen in Verbindung bringt.

9.3.2 Einhaltung der Verkehrsvorschriften

Sämtliche Handlungen des Instructors bei der Erteilung eines vom VSR empfohlenen Kurses sowohl auf einer geschlossenen Anlage als auch auf öffentlichen Strassen entsprechen den Verkehrsvorschriften.

9.3.3 Korrekte und angemessene Korrekturen

Ein Instruktor bleibt bei der Korrektur von Fahrfehlern, Wissenslücken oder einer kritischen Einstellung sachlich und seine Äusserungen wirken nie beleidigend. Es muss immer damit gerechnet werden, dass ein Teilnehmer auf Kritik sehr sensibel reagiert. Insbesondere ist zu vermeiden, dass einzelne Teilnehmer vor anderen blossgestellt werden oder sich blossgestellt fühlen.

9.4 Gruppendiskussionen

Gruppendiskussionen mit aktiver Beteiligung aller Kursteilnehmer sind ein besonders gut geeignetes Mittel zur Erreichung der Lernziele, vor allem im Bereich «Einstellungsbeeinflussung». In einer Gruppendiskussion erarbeitete Einsichten bleiben nachhaltig wirksamer als lediglich vom Instruktor vorgetragene Argumente.

9.5 Leitung der Gespräche

9.5.1 Einflussnahme des Instructors

Alle Teilnehmer sollen sich aktiv an Diskussion beteiligen. Schüchterne oder passive Teilnehmer sind durch direktes Ansprechen zur Teilnahme an der Diskussion zu ermutigen, allzu eifrige Redner sind dosiert zu unterbrechen.

9.5.2 Der Instruktor als Moderator

Der Instruktor soll moderieren, nicht referieren. Er regt die Diskussion an, leitet sie und steuert selber möglichst wenig Argumente bei, damit die Teilnehmer diese selber einbringen.

9.5.3 Leitung der Diskussionen

Falls die Diskussion in nicht gewünschte Bahnen abzugleiten droht, kann der Instruktor dem Gespräch durch zusätzliche Informationen und Fragen eine neue Richtung im Sinne der Kurszielsetzung geben.

Für das kritische Reflektieren von Einstellungen sind auch spontane, informelle Diskussionen wichtig, z. B. während der Pausen. Deshalb sollte der Instruktor die Pausen mit den Teilnehmern verbringen.

Der diskutierte Stoff muss von allen Beteiligten als wichtig für die Verkehrssicherheit erkannt werden. Der Theorieunterricht muss praxisnah sein.

9.6 Unterschiedliche Meinungen

Die mit Emotionen gekoppelte Aneignung neuer Einsichten erweist sich aus psychologischer Sicht als besonders dauerhaft. Der Instruktor soll also einerseits positive Emotionen fördern, andererseits negative dämpfen und deren Wirkung aufzeigen.

Die Äusserungen des Instructors im Gruppengespräch müssen sich mit denjenigen während der Übungen und des theoretischen Unterrichts decken. Widersprüche können die Autorität in Frage stellen. Der Instruktor muss sich bewusst sein, dass seiner Meinung und seinem Vorbild von vielen Teilnehmern hohe Bedeutung zuerkannt wird.

9.7 Umgang mit Kritik

Diskussionsbeiträge von Kursteilnehmern sollten vom Instruktor zurückhaltend und sehr sachlich kritisiert werden.

Allzu grosse Kritik der Teilnehmer untereinander ist zu vermeiden, da die Gefahr besteht, dass der Kritisierte in die Defensive gedrängt wird und dadurch seine negative Haltung verstärkt, statt abbaut.

9.8 Die Schlussübung

9.8.1 Ziel der Schlussübung

Eine anspruchsvolle Übung am Kursende soll sicherstellen, dass die Teilnehmer den Kurs mit einer positiven Einstellung erlebt haben und beenden.

9.8.2 Lernziele

Die Kursteilnehmer sollen erleben, dass sie auch mit den im Kurs erworbenen Fertigkeiten nicht alle Situationen meistern können. Sie sollen lernen, gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern eine tolerante Haltung einzunehmen.

9.8.3 Inhalte

Die «Schlussübung» ist absichtlich mit Schwierigkeiten versehen und überfordert die Teilnehmer in der Regel so, indem sie ihre eigenen Grenzen erleben. Sie nehmen mehr (zu hohe) Risiken in Kauf und begehen dadurch Fehler. Es sollen Bedingungen geschaffen werden, wie sie auch im Verkehr in abgewandelter Form vorkommen (Zeitdruck, Stress, Aggressivität, Überforderung durch eine Situation, Leistungsdenken).

9.8.4 Abschluss der Diskussion

Der Instruktor sollte einige markante Aussagen der Kursteilnehmer zusammenfassen und daraus Schlussfolgerungen für den Heimweg und den Alltag im Strassenverkehr ableiten.

9.9 Die Schlussdiskussion

9.9.1 Ziel der Schlussdiskussion

In der Schlussdiskussion sollen die Kursteilnehmer:

- die Erfahrungen und Erlebnisse aus allen Übungen verarbeiten
- persönliche Einstellungen reflektieren
- Informationen und Denkanstösse über eine sichere Fahrweise erhalten

- eigene Kenntnisse selbstkritisch und Gefahren realistisch einschätzen
- die Vorteile einer sicherheitsorientierten, angepassten und partnerschaftlichen Fahrweise erkennen und akzeptieren.

9.9.2 Gesprächsvorbereitung

Der Instruktor richtet sein Augenmerk während des ganzen Kurses auf Reaktionen, Diskussionsbeiträge, Fahrstil und Temperament der Teilnehmer. Notizen und Visualisierungen erleichtern den Einstieg und dienen der Erinnerung.

9.9.3 Diskussionsthemen

Beobachtungen zum Verhalten der Teilnehmer während der «Schlussübung» sind als Einstieg einzubringen. Entsteht aus der Einstiegsfrage nicht von selbst eine lebhafte Diskussion, könnten folgende Themenkreise bewusst angesprochen werden:

9.9.4 Gute Fahrer

- Sind wir nach diesem Kurs nun alle gute Lenker?
- Wer ist ein guter Fahrer und wer nicht (Feindbilder)?
- Was sind Ursachen von Fehlern?

9.9.5 Umgang mit Druck und Zeitdruck

- Welche Situationen setzen einen im Alltag des Strassenverkehrs besonders unter Druck?
- Welche Strategien gibt es, um mit dem Druck umzugehen?
- Wie kann man im Strassenverkehr Zeitdruck vermeiden?
- Wie verhält man sich gegenüber aggressiven Verkehrspartnern?

9.9.6 Risikobereitschaft

- Worin liegt der Reiz zum Risiko (insbesondere bei Motorradfahrern)?
- Gefahrenbewusstsein: Erkenntnisse nach dem Kurs? Beachten von Warnungen, Verdrängen von unangenehmen Gedanken?

9.9.7 Verkehrsvorschriften

- Welches Verhältnis hat man zu Verkehrsvorschriften, bzw. gibt es Interpretationsspielräume?

9.9.8 Fahrfähigkeit

- Welche Strecken kann man am Stück zurücklegen? Wann wird man fahruntfähig?
- Welche Faktoren beeinflussen die Fahrfähigkeit?